

## B-Plan Nr.8 und 1. FNP-Änderung , Gemeinde Midlum

### 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Deutsche Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck	03.01.18	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
2	IHK zu Flensburg, Heinrichstraße 28-34, 24937 Flensburg	24.01.18	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
3	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Obere Denkmal-schutzbehörde, Abteilung 3 Planungskontrolle Brockdorff-Rantzau-Straße 70 24837 Schleswig	04.01.18 per E-mail	Unsere Stellungnahme vom 09.10.2017 wurde richtig in die Begründung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Midlum für den Bereich „Aussiedlungshof 16; Zimmereibetrieb Hinrichsen (Flurstück 64 und eine Teilfläche des Flurstücks 68, der Flur 2 Gemarkung Midlum)“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.	Kenntnisnahme
4	Landesamt für Landwirtschaft, Umweltschutz und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) Technischer Umweltschutz - Regionaldezernat Nord LLUR 783 Bahnhofstraße 38	11.01.18 per E-mail	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	24937 Flensburg			
5	Handwerkskammer Flensburg, Technische Beratungsstelle Johanniskirchhof 1 - 7 24937 Flensburg	16.01.18 per E- mail	Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	17.01.18 per E- mail	Belange der Bundeswehr sind betroffen, jedoch nicht berührt. Hier verweise ich auf unsere bereits übersandte Stellungnahme vom 25.09.2017. Die dort getroffenen Aussagen gelten auch in den jetzt folgenden Verfahrensschritten.  Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist <u>nicht</u> weiter notwendig!  <b>Stellungnahme vom 25.09.2017:</b> Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt und nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme
7	Wasserbeschaffungs- verband Föhr Deich- und Sielverband Föhr Am Wasserwerk 1 25938 Wrixum	29.01.18 per E- mail	Ich verweise in obigem Zusammenhang auf meine Stellungnahme vom 19.09.2017 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.  <b><u>Ergänzend zur Löschwasserversorgung:</u></b> Bei Durchsicht der aktualisierten Begründung zum B-Plan ist mir aufgefallen, dass für die Vorhaltung	Kenntnisnahme

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>einer ausreichenden Löschwasserversorgung von 96 m<sup>3</sup>/h für einen Zeitraum von 2 Stunden die Anlage eines Löschwasserteichs geplant ist. Diese Maßnahme ist sinnvoll, da das Netz vor Ort nur mindestens 48 m<sup>3</sup>/h zur Verfügung stellen kann.</p> <p><b>Stellungnahme vom 19.09.2017:</b> Gegen die Aufstellung des B-Plans Nr. 8 der Gemeinde Midlum nebst erforderlicher 1. Änderung des F-Plans bestehen von Seiten des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr und von Seiten des Deich- und Sielverbandes Föhr keine Bedenken. Der Trinkwasserbedarf vor Ort dürfte sich nicht wesentlich ändern, und die Auswirkungen der zukünftigen Versiegelung des Betriebsgeländes auf die allgemeine Entwässerung sind überschaubar.</p> <p>Eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Parzellengräben um das Betriebsgelände herum einschließlich Anbindung an den östlich gelegenen Verbandsvorfluter wird vor dem Hintergrund der zukünftig versiegelten Fläche im Eigeninteresse des Betriebes dringend empfohlen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Vorhabenträger wird über den Inhalt des Hinweises informiert und um Beachtung gebeten.</p>
8	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Herzog-Adolf-Straße 1, 25813 Husum	02.02.18	<p>Keine Bedenken. Aufgrund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.</p>	Kenntnisnahme
9	Kreis Nordfriesland,	05.02.18	Von Seiten der <b>unteren Naturschutzbehörde</b> wird	

Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Postfach 1140, 25801 Husum	per E-mail	<p>hinsichtlich der oben genannten Planung folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p><b>Zum F+B-Plan:</b></p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 und die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird erforderlich, um dem ansässigen Zimmereibetrieb Hinrichsen am vorhandenen Standort betriebliche Erweiterungen zu ermöglichen.</p> <p>Innerhalb der vorgesehenen überbaubaren Grundstücksfläche besteht eine 215 m<sup>2</sup> große Ausgleichsfläche, die für das Bauvorhaben „Erweiterung Abbundhalle“ (Az. 600117342011 und 67.31.1-247/11) ausgewiesen wurde. Die beabsichtigte Verlegung dieser Ausgleichsfläche auf den im Bebauungsplan geplanten Gehölzstreifen ist mit Bezugnahme auf die oben genannten Aktenzeichen bei der Unteren Naturschutzbehörde gemäß § 9 Absatz 2 Landesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 15 Bundesnaturschutzgesetz zu beantragen. Da durch die Verlegung der Gehölze weiterhin eine Eingrünung der Hoffläche erfolgt, kann eine Zustimmung zur Verlegung in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Es ist eine Errichtung neuer Gebäude und eine Flächenversiegelung auf bis zu 5.365 m<sup>2</sup> vorgesehen. Durch die Versiegelung von Grünland in der Wiesenvogelkulisse sowie der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und dem Lebensraumverlust ergibt sich insgesamt ein Ausgleichsbedarf von 6.125 m<sup>2</sup>. Dem Ausgleichsfaktor kann gefolgt werden. Der Ausgleich soll auf der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Grünlandfläche durch extensive Bewirtschaftung sowie die Anlage eines</p>	<p>Die Antragspflicht für die Verlagerung der Ausgleichsfläche wird an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Kleingewässers erfolgen. Die Ausgleichsfläche ist vor Satzungsbeschluss in einer Karte darzustellen, zu beschreiben und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Weitere naturschutzfachliche oder -rechtliche Bedenken bestehen nicht zur vorgelegten Planung. Dabei gehe ich davon aus, dass geschützte Biotope im Sinne des § 30 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sowie der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG von den Planungen und damit verbundenen Eingriffen nicht berührt sind. Eine entsprechende Aussage zur Nichtbetroffenheit wurde in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 getroffen.</p> <p>Vom <b>FD Bauen und Planen, Planung</b> wird folgender Hinweis gegeben: Die Rechtsgrundlagen für BauGB und BauNVO in der Begründung sind veraltet und sollten aktualisiert werden. Zudem sollte auf der Planurkunde die BauNVO 2017 anstatt BauNVO 1990 angegeben werden. Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht. Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden. In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist geregelt, dass im Rahmen der Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Verstöße vorliegen, wenn für betroffene Arten in räumlicher Nähe Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, durch die die jeweilige Populationsgröße erhalten werden kann. Durch die Kompensationsmaßnahmen (Nutzungsintensivierung und ggf. biotopgestaltende Maßnahmen) auf unmittelbar benachbarten Grünlandflächen kann die Funktion der Eingriffsbiotope ausgeglichen werden. Baufeldräumungen sowie die Beseitigung der Gewässer sollen generell nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtperiode, also von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen, um lokale Populationen zu schützen.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
10	AG-29, Burgstraße 4, 24103 Kiel	05.02.18 per E- mail	<p>1. In den Unterlagen wird mehrfach dargestellt, dass konkrete Erkenntnisse über vorkommende Arten in dem zur Rede stehenden Gebiet nicht vorlägen, da eine systematische Biotoptypen- und Artenkartierung nicht stattgefunden habe. Aufgrund der besonderen Lage des Gebietes („Plangebiet liegt in der freien Landschaft der Marsch“) erachtet die AG-29 eine systematische Kartierung des Vorhabengebietes und seiner Umgebung für unerlässlich. Die AG-29 bezweifelt die Aussage, dass keine geschützten Arten vorkommen, ausdrücklich.</p> <p>Schon der genannte Moorfrosch („streng geschützt“ nach BNatSchG und „streng geschützte Art; Anhang IV“ der FFH-RL) bedarf einer besonderen Betrachtung im Rahmen der geplanten Maßnahme.</p>	<p>Im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind im Rahmen der Bauleitplanung die von der Planung betroffenen Belange in der Tiefe und mit dem Aufwand zu ermitteln, der zur Beurteilung der ausgelösten Konflikte und zur Lösung derselben angemessen ist. In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist geregelt, dass im Rahmen der Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Verstöße vorliegen, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Biotope und Standorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Daraus kann gefolgert werden, dass eine Einzelbetrachtung und -kartierung betroffener geschützter Arten und Biotope im Rahmen der Bauleitplanung entbehrlich ist, wenn durch geeignete, zeitlich dem Eingriff vorgelagerte Kompensationsmaßnahmen (und eine Baufelddräumung außerhalb der Brutzeit) sichergestellt wird, dass die gleichen ökologischen Funktionen ortsnahe wieder hergestellt werden und sich damit die Lebensraumbedingungen für potentiell betroffene Arten im Umfeld des Plangebiets nicht verschlechtern.</p> <p>Im übrigen wird in den Planunterlagen nicht die Aussage getroffen, dass keine geschützten Arten vorkommen. Es wird ausdrücklich zugestimmt, dass z.B. der erwähnte Moorfrosch als geschützte Art in den Gräbensystemen vorkommen dürfte.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen (denen die zuständige Naturschutzbehörde zugestimmt hat), sehen unter anderem die Anlage von Kleingewässern sowie die Extensivierung von Grünlandnutzung in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet im Vorgriff zu den geplanten</p>

Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>2. In den Unterlagen heißt es, das das zu überbauende Grünland „grundsätzlich geeigneter Lebensraum für Wiesenvögel“ sei. Es wird jedoch postuliert, dass dieses Gebiet aufgrund der „Scheuchwirkung der schon vorhandenen gewerblichen Nutzung“ „nur eingeschränkt als Brutgebiet geeignet“ sei.</p> <p>Dieser Ansicht kann sich die AG-29 nur sehr bedingt anschließen. Vögel zeigen ein hohes Maß an Gewöhnung, vor allem wenn eine gleichbleibende Belastung (z.B. durch Lärm) ohne direkte Gefahr verzeichnet wird. Hinzu kommt, dass das bisher genutzte Gelände durch Baum- und Gebüschstreifen abgegrenzt ist. Auch in diesem Punkt ist eine genaue Kartierung notwendig, um die Auswirkung des Flächenverlustes (und damit die Relevanz einer Überbauung) sicher beurteilen zu können.</p> <p>Weiter heißt es: „Angesichts des großen Angebotes ungestörter Lebensräume in der Umgebung dürften aller Wahrscheinlichkeit nach keine lokalen Populationen insgesamt gefährdet werden.“. Hierbei wurde nicht berücksichtigt, dass Vögel ein ausgeprägtes Revierverhalten haben (können). Sie sind nicht in der Lage beliebig „zusammenzurücken“. Es gilt zu überprüfen, ob ein „Ausweichen“ überhaupt möglich sein könnte, oder die entsprechende Toleranzgrenze bereits erreicht ist.</p>	<p>Eingriffen vor, so dass die Lebensraumfunktionen für betroffene Arten nahtlos weiter erfüllt werden kann.</p> <p>Das Betriebsgelände ist zwar teilweise durch eine Baumreihe und Gehölzstruktur von der Grünlandfläche abgegrenzt, jedoch gerade nicht in südlicher Richtung, wo die nun neu überplante Fläche liegt (was ein entscheidender Grund ist, warum die Erweiterung gerade in diese Richtung vorgenommen werden soll), so dass hier kaum Lärm- und Sichtschutz geboten wird. Durch Lagerflächen fast direkt an der Grundstücksgrenze sowie im Tagesverlauf ständig wechselnden Maschinenverkehr, Personen- und Materialbewegungen sowie Materialverarbeitung ergeben sich unterschiedliche Lärm- und Bewegungsquellen, die auf die benachbarte Grünlandfläche einwirken. Hinzu kommt die periodische Befahrung der Grünlandfläche mit landwirtschaftlichen Maschinen für die Mahd.</p> <p>Die betroffene Grünlandfläche ist mit etwa 0,5 ha Größe und angesichts der oben beschriebenen Störwirkungen wohl zu klein für ein komplettes Brutrevier (beim Kiebitz z.B. kann eine durchschnittliche Reviergröße von mindestens 1 ha angenommen werden), so dass kein Brutpaar komplett vertrieben wird und sich ein neues Revier auf „besetztem“ Gelände suchen muss. Durch die lebensraumverbessernden Kompensationsmaßnahmen können vorhandene Reviere so aufgewertet werden, dass die fehlende Fläche kompensiert werden kann.</p>

Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>3. Die AG-29 stimmt der geplanten Werbefläche grundsätzlich zu. Eine Beleuchtung wird seitens der AG-29 jedoch uneingeschränkt abgelehnt. Die geplante künstliche Beleuchtung hat Auswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaftsbild“, „Mensch“ und „Tiere“, die berücksichtigt werden müssen. Hinsichtlich des Schutzgutes „Tiere“ stellen künstliche Lichtquellen besonders für Insekten in mehrfacher Hinsicht eine in der Regel tödliche Gefahrenquelle dar. Unter anderem locken Leuchtkörper teilweise große Individuenzahlen aus ihren Herkunftsbiotopen, die auf der einen Seite damit aus der Reproduktion der Population „herausgenommen“ werden (dies betrifft u.a. viele der natürlich seltenen oder selten gewordenen Nachtfalterarten), auf der anderen Seite damit aber auch als Nahrung für andere Tiere fehlen. Damit greifen künstliche Lichtquellen empfindlich in die ökologischen Regelkreise ein und beeinflussen große Bereiche. Diese Problematik muss nach Ansicht der AG-29 zwingend fachgutachterlich bewertet werden.</p> <p>Die hier zur Rede stehende Zimmerei ist nicht auf zufällige „Laufkundschaft“ angewiesen. Eine bei Dunkelheit weithin sichtbare Beleuchtung ist daher nach Meinung der AG-29 nicht zwingend erforderlich. In der Interessenabwägung Geschäftsinteresse/Naturschutz muss hier zwingend für die Belange der Natur entschieden werden.</p>	<p>Eine Werbefläche dient als Sichtbarmachung des Betriebes und als Signal und Orientierung für die Kundschaft. Die Zimmerei hat zwar keine „Laufkundschaft“ im Sinne z.B. eines Einzelhandelsbetriebs, jedoch (u.a. durch den Lohnabbund) durchaus regelmäßigen Kunden- und Anlieferungsverkehr, auch von Ortsunkundigen. Gerade durch die Einzellage ist dem entsprechend ein Hinweis auf den Standort zur schnellen Auffindbarkeit und leichteren Anfahrbarkeit während der Betriebszeiten (die im Winterhalbjahr auch in der dunklen Tageszeit liegen) durchaus von Bedeutung. Da nur eine beleuchtete Werbeanlage zugelassen wird, werden aber angesichts der schon für den Betriebsablauf notwendigen Beleuchtung des Firmengeländes keine wesentlichen zusätzlichen Auswirkungen auf Insekten gesehen, zumal durch die festgesetzte Eingrünung die Ausstrahlung in die freie Landschaft begrenzt, und statt dessen im wesentlichen auf die Zufahrtsstraße beschränkt wird. Auch diese Vermeidung unnötiger Auswirkungen auf Natur und Landschaft war ein Grund für die Festsetzung des Pflanzstreifens um drei Seiten des Plangebiets.</p>

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>Abschließend gibt die AG-29 zu bedenken, dass der Verzicht auf eine nicht zwingend erforderliche Beleuchtung einen hohen Beitrag zur Energieeinsparung leistet und damit die Folgen des Klimawandels zu reduzieren hilft.</p> <p>Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.</p> <p>Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	
11	Schleswig-Holstein Netz AG, Ostring 5, 25899 Niebüll	01.02.18	<p>Grundsätzlich keine Bedenken. Wie die späteren Gebäude und Betriebe an das Strom- und Erdgasnetz angeschlossen werden können, hängt davon ab, wie große der Leistungsbedarf der einzelnen Anschlüsse wird. Entsprechende Auskünfte sind zum gegebenen Zeitpunkt im Netzcenter Niebüll einzuholen.</p>	Kenntnisnahme
12	Gemeinde Oevenum	03.05.18	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	Kenntnisnahme
13	Gemeinde Alkersum	18.04.18	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	Kenntnisnahme
14	Gemeinde Oldsum	28.03.18	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	Kenntnisnahme

## 2. Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Beteiligter	vom	Stellungnahme
Staatskanzlei SH, Abteilung StK 3 - Landesplanung, Düsternbrooker Weg 103, 24105 Kiel	04.04.17	<p>Die im Zuge einer solchen Planung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPL V; Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747).</p> <p>Danach ist zunächst von Bedeutung, dass die Gemeinde Midlum nicht zentralörtlich eingestuft ist; ihr wurde im RPL V auch keine besondere Funktion zugewiesen. Folglich zählt Midlum nicht zu den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung; wie auch in anderen Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung muss sich die gewerbliche Entwicklung hier im Rahmen der Ortsangemessenheit bewegen. So ist in Ziffer 2.6 LEP als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, dass in allen Gemeinden die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe zulässig sind. Die in Aussicht genommene Planung widerspricht im Grundsatz nicht diesen landesplanerischen Vorgaben.</p> <p>Der für das Planungsvorhaben in Aussicht genommene Standort liegt etwa 2,5 km nördlich der Ortslage Midlum, an der Ostseite des nach Norden führenden Weges. Der Vorhabenstandort liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Midlum. An der Westseite des Weges befindet sich lediglich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Weitere Bebauungsstrukturen sind im Umfeld nicht vorhanden. Insofern steht der Vorhabenstandort in einem Konflikt mit den in Ziffer 2.7 LEP dargelegten Grundsätzen für eine geordnete, unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten verträgliche Siedlungsentwicklung. Danach sind die Zersiedelung der Landschaft und die Verfestigung von Streusiedlungen zu vermeiden; neue Bauflächen sind vielmehr nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im Zusammenhang bebaute, tragfähige Siedlungsbereiche und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen auszuweisen. Daher werden aus landes- und regionalplanerischer Sicht zunächst Bedenken gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Midlum erhoben, auch wenn dem Planungsvorhaben Ziele der Raumordnung erkennbar nicht entgegenstehen.</p> <p>Für eine weitergehende Betrachtung und insbesondere eine abschließende landesplanerische Beurteilung sind jedenfalls zusätzliche Informationen zur Planung erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>☛ Auf die Stellungnahme des Kreises Nordfriesland (E-Mail vom 18.11.2016) weise ich zunächst hin; den darin aufgezeigten Voraussetzungen für eine positive Beurteilung schließe ich mich ausdrücklich an.</li> <li>☛ Angesichts der Außenbereichslage des Vorhabenstandortes sowie der in Ziffer 2.7 LEP dargelegten Grundsätze ist für das Planungsvorhaben eine tragfähige Begründung nebst Bedarfsnachweis (Standort und Flächenumfang) und umfassender Alternativenprüfung aufzuzeigen. Dazu ist es erforderlich, sowohl den derzeitigen genehmigten Bebauungs- und Nutzungsbestand des ansässigen Betriebes als auch die konkrete</li> </ul>

		<p>Erweiterungskonzeption und die ggf. mittelfristig bestehenden Entwicklungsoptionen darzulegen.</p> <p>② Die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung sind parallel aufzustellen und zur abschließenden landesplanerischen Prüfung vorzulegen. Angesichts der konkret geplanten Maßnahmen ist die verbindliche Bauleitplanung als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufzustellen.</p> <p>Das geplante Sondergebiet und auch die überbaubaren Flächen sind auf den unbedingt erforderlichen Umfang zu begrenzen. Aus landesplanerischer Sicht ist eine umfangreiche Flächenbevorratung ohne einen absehbaren betrieblichen Bedarf jedenfalls nicht zustimmungsfähig.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten, Referat „Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht“ sind derzeit keine weitergehenden Anmerkungen erforderlich.</p>
--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### 3. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<i>Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben</i>	